

**Gefahrenabwehrverordnung
über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)**

vom

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74, 77, 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Kassel.

**§ 2
Anleinplicht**

Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in Verbindung mit § 2 der Kasseler Hundeverordnung (KHVO) einen Hund nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
Geltungsdauer

- (1) Dies Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister